



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienstszitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Frau Cornelia Ziehm  
Herrn Thilo Bode  
foodwatch e.V.  
Brunnenstrasse 181  
10119 Berlin

**EINGEGANGEN AM 03. DEZ. 2008**

**Friedemann Kraft**  
Referent

TELEFON +49 (0)30 18444-10118  
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999  
E-MAIL [Friedemann.Kraft@bvl.bund.de](mailto:Friedemann.Kraft@bvl.bund.de)  
INTERNET [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM 25.09. und 2.10.2008

AKTENZEICHEN 101-3105-05/0005(2008)  
(bei Antwort angeben)

DATUM 1. Dezember 2008

**Ihre Anträge gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 25.09. und vom 2.10.2008 zu Schnellwarnmeldungen aus dem RASFF**

Sehr geehrte Frau Ziehm,  
sehr geehrter Herr Bode,

die Bearbeitung Ihrer o.g. Anträge konnte noch nicht abgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über Ihre Anträge ist zunächst die Anhörung betroffener Dritter erforderlich. Außerdem ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden der entscheidungserhebliche Sachverhalt zur abschließenden Einordnung der Anfrage im Rahmen des VIG zu ermitteln. Zu diesem Zwecke habe ich zunächst sowohl eine Anfrage an die Länderbehörden, von denen die Entwürfe zu den antragsgegenständigen Schnellwarnmeldungen stammen, als auch an die Europäische Kommission als zuständige Behörde für die Verwaltung des Schnellwarnsystemnetzes gerichtet. Bevor ich über Ihren Antrag entscheide, muss zunächst das Ergebnis dieser Anfragen abgewartet werden. Im Folgenden möchte ich Ihnen kurz im Einzelnen darlegen, warum diese Anfragen für die Entscheidung über Ihre o.g. Anträge notwendig sind.

Die Europäische Kommission als Betreiberin des Schnellwarnsystems hat wiederholt den Standpunkt vertreten, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu verpflichtet sind, Schnellwarnmeldungen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten die Geheimhaltung sicherzustellen. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Informationen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes öffentlich bekannt gegeben werden müssen, wenn die Umstände dies erfordern. Ansätze der Behörden anderer Mitgliedstaaten, Informationen aus dem Schnellwarnsystem, die nicht bereits aufgrund der Verpflichtung gemäß Art. 10 der Verordnung (EG)

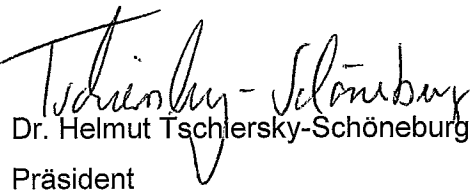
Nr. 178/2002 der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden müssen, einer Veröffentlichung zugänglich zu machen, wurden in der Vergangenheit von der Kommission stets unterbunden.

Die Europäische Kommission hat ferner wiederholt den Standpunkt vertreten, dass es sich bei Schnellwarnmeldungen um Dokumente handelt, die unter Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen. Dies hat zur Folge, dass die Kommission vor der Herausgabe einer Meldung an Dritte zunächst zu konsultieren ist und die Kommission ihrerseits vor Abgabe einer Stellungnahme ggf. weitere Anhörungen durchführen muss. Aus diesen Gründen habe ich vor einer Entscheidung über Ihren Antrag zunächst eine Anfrage an die Europäische Kommission gerichtet und um Stellungnahme hierzu gebeten. Nach Auswertung der Antwort der Kommission werde ich abschließend prüfen, inwiefern aus dem Europarecht folgende Geheimhaltungsvorschriften (vgl. 1 Abs. 4 VIG) oder Belange Dritter einer Herausgabe der von Ihnen beantragten Daten entgegenstehen oder nicht.

Ich gehe schließlich davon aus, dass im Hinblick auf den Großteil der in den antragsgegenständigen Schnellwarnmeldungen enthaltenen Informationen der Ausschlussgrund des § 2 Nr. 2 Buchstabe d) VIG greift und die Herausgabe dieser Informationen somit verweigert werden muss. Dieser Ausschlussgrund greift, wenn die Übermittlung der Daten durch einen Lebensmittelunternehmer an die zuständige Stelle aufgrund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung über ein vorschriftswidriges Erzeugnis erfolgt ist. Bei der Ermittlung des für die Entscheidung über die o.g. Anträge relevanten Sachverhaltes bin ich auf die Unterstützung der Länder angewiesen. Ich habe diese daher gebeten, mir mitzuteilen, welche Daten in welcher Art und Weise erhoben wurden. Ferner habe ich die Länder gebeten, mir mitzuteilen, ob hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand der o.g. Anträge sind, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein ordnungswidrigkeitsrechtliches Verfahren anhängig ist, da dann der Ausschlussgrund des § 2 Nr. 1 b) VIG greifen würde.

Ich beabsichtige, über Ihren Antrag nach Auswertung der Rückläufe aus den Anfragen bis spätestens Mitte Januar 2009 zu entscheiden und bitte angesichts der dargelegten Umstände für Ihr Verständnis hierfür.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Helmut Tschiersky-Schöneburg  
Präsident